

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 20. September 2011

Mardi, 20 septembre 2011

08.15 h

07.057

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Änderung

Loi instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 15.06.07 (BBl 2007 5037)

Message du Conseil fédéral 15.06.07 (FF 2007 4773)

Nationalrat/Conseil national 17.12.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.04.09 (Differenzen – Divergences)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 27.10.10 (BBl 2010 7841)

Message complémentaire du Conseil fédéral 27.10.10 (FF 2010 7147)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 20.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 27.09.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.11 (Differenzen – Divergences)

2. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

2. Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure

Art. 3 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen. Die Kommission schliesst sich dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Hier will der Nationalrat den Gesamtbundesrat anstatt die Vorsteherin des EJPD für zuständig erklären, diese Verbote auszusprechen. An sich sind wir mit Bundesrat Maurer einig, dass das nicht stufengerecht ist, dass es gescheiter wäre, die Vorsteherin des EJPD dafür vorzusehen. Aber im Sinne der Differenzbereinigung schliessen wir uns dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté

Art. 10a Abs. 4

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 10a al. 4

Proposition de la commission

Maintenir

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Der Entscheid des Nationalrates war in diesem Punkt knapp: Es waren drei Stimmen Unterschied. Es bestanden Ängste in Bezug auf die Daten, die da herausgegeben werden könnten; Ängste, weil man nicht weiss, was mit diesen Daten passieren kann. Wir haben uns in der Kommission davon überzeugen können, dass es nicht um sensible Personendaten geht. Es geht um die Lagedarstellung im Ereignisfall. Wenn es um sensible Personendaten geht, kommt Artikel 17 BWIS zur Anwendung. Anhand des Beispiels der Euro 2008 wurde uns aufgezeigt, dass es damals notwendig war, beispielsweise den Österreichern Daten zur Verfügung zu stellen, da sie gar nicht über solche Darstellungen der Lage verfügten. Wir sehen hier also keine Probleme, weil wir zur Kenntnis genommen haben, dass es nicht um sensible Personendaten geht.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommission und damit auch dem Bundesrat zu folgen. Es geht hier tatsächlich nicht um sensible Daten, die innerhalb einer Lagedarstellung gesammelt werden, sondern es geht um die Darstellung der Lage, und es können vorab aus offener Quelle auch einmal Personendaten dabei sein. Aber es wird ja auch wieder geregelt; wir geben nicht einfach tel quel Zugriff auf diese Daten, sondern dort, wo unmittelbar ein Interesse besteht. Das ist aus unserer Sicht unbedenklich. Ich bitte Sie also, Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 14b Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14b al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 18 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Das war der Artikel, der am meisten zu diskutieren gab. Wir beantragen Ihnen hier Festhalten. Der Nationalrat wollte an sich beim geltenden Recht bleiben, hat aber dann eine völlig inkohärente Lösung beschlossen, indem er den Absatz einfach gestrichen hat.

Mit der Änderung des bisherigen Absatzes 2 entfällt für das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit, die Arbeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Edöb) zu überprüfen und Empfehlungen abzugeben. Laut Isis-Bericht der GPDel empfahl das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise, die Geschäftsverwaltungsdatenbank Isis 02 aus Isis herauszulösen. Das hat der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) damals getan; eine solche Überprüfung zu haben war also sinnvoll. Mit dem bisherigen Absatz 3 wurde auch die Möglichkeit gestrichen, dass der Edöb ausnahmsweise einer Person Auskunft erteilen kann, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nichtwiedergutzumachender

Schaden erwächst. Laut Isis-Bericht der GPDel konnte der Edöb deshalb beispielsweise im Nachgang zur Fichen-Affäre von 2008 – Sie erinnern sich – rund 45 Gesuchstellern aus dem Kanton Basel-Stadt mitteilen, dass sie nicht in Isis verzeichnet waren. Von dieser Möglichkeit machte der Edöb sonst auch gegenüber Personen Gebrauch, die sich – das kommt auch immer wieder vor – aufgrund von psychischen Problemen verfolgt fühlten und sich meldeten. Von solchen Personen bekommen wir als Mitglieder der GPDel sehr viel Post.

Bei dieser Regelung gemäss Artikel 18, wie sie bereits das bisherige Recht enthält, bestehen erhebliche Zweifel, ob sie EMRK-kompatibel ist; wir haben das damals im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes diskutiert. Es gibt auch ein Gutachten von Professor Biaggini, der es bezweifelt. Ich denke, dass schon die bestehende Lösung fragwürdig ist. Noch weiter zurückzugehen wäre erst recht zweifelhaft.

Es ist in der Debatte geltend gemacht worden, dass es ja möglich sei, dass sich dann irgendwelche Leute, die terroristisch tätig sind – ein Bin Laden selig also –, beim Nachrichtendienst erkundigen könnten, ob sie nun fichiert seien oder nicht. Das ist natürlich absurd.

Das Datenschutzgesetz, das wird deutlich, wenn man es konsultiert und studiert, sieht genau das vor: dass Bundesorgane die Auskunft «verweigern, einschränken oder aufschieben» können, und zwar im Falle «überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft» oder wenn «die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens infrage stellt». Diese Schranken sind eingebaut, wenn man auf das Datenschutzgesetz verweist, wie das der Bundesrat vorschlägt.

Eine Variante wäre, das soll dann der Nationalrat prüfen, ob man die Regelung des anderen Gesetzes, des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, übernehmen könnte. Das wäre eine Variante, die man im Sinne eines Kompromisses übernehmen könnte. Diese Regelung, das hat man überprüfen lassen, als man dieses Gesetz verabschiedete, wäre EMRK-tauglich.

Ich bitte Sie deshalb festzuhalten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie in Übereinstimmung mit Ihrem Kommissionssprecher, an Ihrer bisherigen Lösung und der Lösung des Bundesrates festzuhalten und damit eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Es sind zwei unterschiedliche Modelle über das Auskunftsrecht, und sie gaben schon verschiedentlich zu politischen Diskussionen Anlass. Die Lösung, die der Nationalrat gewählt hat, ist in sich nicht kohärent, denn er wollte eigentlich bei der bisherigen Lösung bleiben, hat dieses Anliegen aber nicht wirklich kohärent durchgezogen. Mit einer Differenz geben Sie die Möglichkeit, das noch auszudividieren.

Es sind zwei unterschiedliche Möglichkeiten. Der Bundesrat bittet Sie, an der Fassung festzuhalten, die Sie letztes Mal beschlossen haben. Ihr Beschluss verweist auf das Datenschutzgesetz. Es ist für Antragsteller ein offensiveres Auskunftsrecht; es gibt mehr Einblick. Man könnte auch etwas salopp sagen, dass es etwas täterfreundlicher sei, weil der Betreffende auch Auskunft darüber erhält, ob er schon registriert ist, und seine Aktivitäten allenfalls danach ausrichten kann. Aber es scheint so, dass diese Lösung, die wir vorschlagen, eher dem allgemeinen Datenschutzrecht und den Anforderungen der EMRK entspricht.

Die nationalrätliche Kommission wird morgen die Gelegenheit haben, das zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten noch einmal ausführlich zu besprechen. Wenn Sie also festhalten, gibt es diese Differenz, die meiner Meinung nach im Moment notwendig ist.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung zum letzten Artikel: Ich denke, dass die von uns beschlossene Regelung, die diesen Rechtsweg vorsieht, für den Nachrichtendienst vertrauensbildend sein kann. Entschuldigen Sie, dass ich das erst jetzt sage.

Der letzte Satz von Artikel 21 Absatz 1 lautet gemäss Antrag der Kommission in der französischen Fassung: «Elles ne reçoivent pas d'instructions.» Das entspricht der deutschen Formulierung «Die Prüfbehörden sind weisungsungebunden.» Das war vorhin offenbar nicht klar.

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 3bis Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Ch. 1 art. 3bis al. 2

Proposition de la commission

... Le Conseil fédéral définit les domaines d'exploration par voie d'ordonnance.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Der Beschluss des Nationalrates betrifft insofern auch den deutschen Text, als der Nationalrat am Ende eine redaktionelle Änderung vorgenommen hat. Wir stimmen zu. Beim französischen Text schlagen wir vor, das Wort «exploitation» durch «exploration» zu ersetzen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1bis Art. 33 Bst. b Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1bis art. 33 let. b ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté